

**14. Geht der vom Pächter eines Landgutes geschlossene Hagelversicherungsvertrag bei Ablauf der Pacht auf den Eigentümer (oder Nießbraucher) des Gutes über?**

RBG. §§ 69, 115.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juli 1939 i. S. Landsch. WdR. S. (Befl.)  
w. Frau v. D. (Rf.). VII 6/39.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Klägerin steht seit November 1935 das Nießbrauchsrecht an dem seit Juni desselben Jahres ihrem Sohne gehörigen Rittergute S. zu, das seit 1927 an den Major a. D. K. verpachtet war. Dieser hatte seine Bodenerzeugnisse bei der Beklagten gegen Hagelschäden versichert. Der Versicherungsvertrag lief an sich bis 1944. Mit Ende 1937 die Pacht ablief und die Klägerin das Gut selbst in Bewirtschaftung nahm, wurde nicht vereinbart, daß sie ihrerseits in den Versicherungsvertrag eintrete. Die Frage des Rechtsstreits ist, ob die Klägerin kraft Gesetzes an diesen Vertrag gebunden ist. Sie hat auf Feststellung geklagt, daß zwischen ihr und der Beklagten kein Hagelversicherungsvertrag bestehe.

Während das Landgericht dem Antrage der Beklagten gemäß die Klage abgewiesen hat, erkannte das Berufungsgericht im Sinne der Klägerin. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Die allein zu entscheidende Frage, ob bei Beendigung der K'schen Pacht die vom Pächter genommene Hagelversicherung auf die Nießbraucherin des Gutes, die Klägerin, gesetzlich übergegangen ist, wird vom Vorderrichter verneint. Seinen Erwägungen ist trotz der Bedenken der Revision beizutreten. Das angefochtene Urteil weist mit Recht darauf hin, daß die Vorschrift des § 69 BGB., die für den Fall der Veräußerung der versicherten Sache den Übergang des vom Veräußerer geschlossenen Versicherungsvertrages auf den Erwerber bestimmt, eine gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes keineswegs selbstverständliche Besonderheit insofern darstellt, als dieser Übergang ohne die an und für sich erforderliche Vereinbarung kraft Gesetzes eintritt. Der Wortlaut der Bestimmung ergibt klar, daß sie eine Veräußerung, also eine rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung, voraussetzt (RGZ. Bd. 84 S. 410), und nur für den Fall der Zwangsversteigerung sieht § 73 BGB. den Vertragsübergang ohne solche vor. Die Regelung ist also ähnlich wie beim Mietvertrag im Falle des Eigentumswechsels der Mietsache (vgl. §§ 571 ff. BGB., § 57 BGB.). Aus der Gesetzesfassung kann nicht entnommen werden, daß auch ein vom Pächter oder Mieter einer Sache über sie geschlossener Versicherungsvertrag bei Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses den Eigentümer binde, der die Sache zurückerlangt. Rechtsgeschäfte des Mieters oder Pächters in Ansehung der Miet- oder

Pachtsache wirken vielmehr grundsätzlich nicht über die Dauer seiner Berechtigung hinaus (vgl. § 556 Abs. 3 BGB.). Ein Eigentumswechsel liegt in diesen Fällen nicht vor, und der für § 69 BGB. (§ 571 BGB.) maßgebende Gesichtspunkt, daß der Erwerber einer Sache sie folgerichtigerweise mit den rechtlichen Beziehungen zu erwerben hat, in denen sie steht, kommt beim Wegfall eines bloßen, vom Eigentümer für seine Sache begründeten schuldrechtlichen oder auch dinglichen Fremdrechtes nicht in Betracht.

Bekannte sich der Gesetzgeber einmal zum Grundsatz des § 69 BGB., so war für das Gebiet der Hagelversicherung die Vorschrift des § 115 BGB. nur die aus der Besonderheit einer Schadensversicherung von Bodenerzeugnissen sich ergebende notwendige Rechtsfolge. Wenn nach § 69 bei einer Veräußerung des Gutes als solchen auch die für die Bodenerzeugnisse bestehende Hagelversicherung auf den Erwerber übergeht, so war es ohne weiteres verständlich, wenn die gleiche Regelung für den Fall getroffen wurde, daß der Eigentümer aus seinem Rechtsbereich gerade das Fruchtziehungsrecht, sei es in Gestalt des Nießbrauchs, der Pacht oder eines ähnlichen Verhältnisses, aussondert und auf einen anderen überträgt. Versichert ist bei der Hagelversicherung das Interesse, das der Versicherte an der Unversehrtheit der Bodenerzeugnisse (§ 108 BGB.), also eines zunächst nicht den Gegenstand besonderer Rechte bildenden Sachbestandteils des Grundstücks, hat (§§ 93, 94 BGB.), das aber der Übertragung seitens des Eigentümers an Dritte unterliegt, wenn gerade die Fruchtziehung vom Eigentümer einem Dritten gestattet wird, sei es in dinglicher, sei es in schuldrechtlicher Form (§ 956 BGB.). Auch in diesem Fall ergibt aber das Gesetz nichts weiteres als — abgesehen von der Zwangsversteigerung — einen Übergang des Versicherungsverhältnisses auf einen rechtsgeschäftlichen, sein Recht von dem Versicherten ableitenden Erwerber des Fruchtziehungsrechtes. Das wird in § 115 BGB. mit der Bezugnahme auf den Fall der Veräußerung (§ 69) und der Einführung des ein Rechtsgeschäft voraussetzenden Nießbrauchs- und Pachtrechtes klar ausgesprochen. Diese vom Gesetz allein getroffene Rechtslage ist aber nicht gegeben, wenn der Pächter die Hagelversicherung nimmt und bei Beendigung der Pacht das Fruchtziehungsrecht an den Eigentümer zurückfällt; ebensowenig, wenn der Eigentümer inzwischen — wie im Streitfalle — einen Nießbrauch bestellt hat, das Fruchtziehungsrecht also nach Ablauf des Pachtverhältnisses dem

Mietbraucher zusteht; denn mit diesem Ablauf tritt der Eigentümer nicht in die Rechtsstellung des Pächters ein; er erlangt vielmehr nur sein unbeschränktes Eigentum zurück, und der Mietbraucher wiederum leitet sein Recht allein vom Eigentümer, nicht aber vom Pächter ab, dessen Rechtsnachfolger er nicht wird. Dieses rechtliche Ergebnis erscheint auch keineswegs unvernünftig, wie das die Revision meint, weil, wie schon gesagt, das Bürgerliche Gesetzbuch — und zwar mit vollem Recht aus der folgerichtigen Auffassung des Pachtvertrages als einer zeitlich beschränkten schulrechtlichen Beziehung heraus — Rechtsgeschäften des Pächters in Ansehung der Pacht Sache die Verbindlichkeit gegenüber dem Eigentümer verlegt. Es liegt daher auch nicht im Sinne der eine Ausnahmeregelung darstellenden Bestimmungen der §§ 69, 115 B.G., aus ihnen einen allgemeinen Grundsatz etwa des Inhalts herleiten zu wollen, daß bei jedem, wie auch immer gearteten Wechsel in der Person der Fruchtziehungsberechtigten der von dem einen geschlossene Hagelversicherungsvertrag auf den anderen übergehe. Das ergibt weder der Wortlaut des Gesetzes noch eine auf das wirtschaftliche Bedürfnis und die Interessenlage abstellende Auslegung. Denn es liegt zwar ein guter Sinn darin, daß ein sein Recht aus einem Rechtsgeschäft des Eigentümers ableitender Erwerber in die beim Erwerbe bestehende Rechtslage eintritt; nicht aber nötigt irgendein vernünftiger Grund dazu, es auch nur für zweckmäßig zu halten, daß der Eigentümer oder dessen bestellter Mietbraucher an Versicherungsverträge eines Pächters gebunden sein sollte. An einer solchen Regelung hat auch der Versicherer — schon mit Rücksicht auf § 70 B.G. — kein lebenswichtiges Interesse. Noch weniger kommt hierbei ein Interesse der Allgemeinheit in Frage, von dem die Revision spricht; schon deshalb nicht, weil die Belange der Allgemeinheit lediglich durch die Bodenfrüchte, nicht aber durch die im Hagelfalle dafür gezahlte Entschädigung berührt werden. Ob etwa in einem Falle, wo ein Pächter zulässigerweise von sich aus durch Unterpacht sein Pachtrecht auf einen Dritten überträgt, ein Übergang seiner Hagelversicherung auf den neuen Pächter in rechtsähnlicher Anwendung der §§ 69, 115 B.G. anzunehmen ist, bedarf hier keiner Erörterung, wie auch mit einer Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Übergangs der Betriebshauptpflicht in § 151 B.G. für die Entscheidung des Streitfalles nichts zu beweisen ist, weil diese Bestimmung nur den §§ 69, 115 B.G. nachgebildet wurde. Es fehlt

jeder Anhalt dafür, daß die in diesen Vorschriften auch für den Fall eines der Pacht oder dem Nießbrauch „ähnlichen Verhältnisses“ getroffene Regelung auf einen anderen als einen vom Versicherten abgeleiteten Rechtsertwerb zu beziehen wäre. Soweit Rechtsprechung oder Rechtslehre einen dem Berufungsgericht entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben (vgl. z. B. Veröff. d. Reichsauff. amts f. d. Privatverf. 1930 Nr. 2171 S. 209; Jur. Absh. f. d. Privatverf. 1937 S. 147, 1929 S. 198), wird dieser lediglich auf die wirtschaftliche Gleichartigkeit der verschiedenen Fälle gestützt. Diese liegt aber nicht unbedingt vor, und überdies ist die Beurteilung nicht trennbar von der Rechtslage, die in den verschiedenen Fällen verschieden liegt und offenbar gerade für den Gesetzgeber den Ausschlag bei der Regelung gewisser Fälle durch Sonderbestimmungen gegeben hat.